

11.02.99**Empfehlungen****EU - A - G****der Ausschüsse****zu Punkt** der 735. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1999

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen

KOM(98) 602 endg.; Ratsdok. 12769/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Agrarausschuß (A)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei ihren Verhandlungen auf europäischer Ebene folgende Auffassung zu vertreten:

Aus Gründen der Wahrung der Subsidiarität der Mitgliedstaaten ist für das Verfahren in Artikel 9b Abs. 2 und 3 in Artikel 1 Nr. 4 das Contre-Filet-Verfahren mit Einbindung des Ständigen Futtermittelausschusses in der Variante eines Dringlichkeitsverfahrens vorzusehen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zuständig für die amtliche Futtermittelüberwachung sind die Mitgliedstaaten. Bei der in Artikel 9b beschriebenen Situation sollten die Mitgliedstaaten von Anfang an über den Ständigen Futtermittelausschuß in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

A

2. Mit der Einfügung des Artikel 15a in Artikel 1 Nr. 6 des Richtlinienvorschlages würde eine neue dreistufige Routinekontrolle begründet, die in dieser Form nicht akzeptabel ist. Es reicht aus, wenn die Vor-Ort-Kontrollen durch die

Kommission wie bislang auf solche Fälle beschränkt bleiben, in denen Verstöße gegen das Futtermittelrecht festgestellt wurden. Eine Ausweitung der Zuständigkeit der Kommission auf "Regelkontrollen" wird abgelehnt. Der Vollzug des Futtermittelrechts obliegt in der Bundesrepublik Deutschland den einzelnen Ländern. Der Bund übt dabei keine Funktion als übergeordnete Kontrollbehörde aus. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, darauf hinzuwirken, daß die in Artikel 1 Nr. 6 geplante Einfügung ersatzlos gestrichen wird.

B

3. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.